

**Satzung über die
Durchführung der Hiller Märkte
– Marktsatzung –**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekannt- machung
18.12.2003		01.01.2004	31.12.2003

Satzung über die Durchführung der Hiller Märkte – Marktsatzung –

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S.254) sowie den §§ 69 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtl. Vorschriften v. 24.8.2002 (BGBl. I S. 3412), hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des Hiller Frühjahrs- und Herbstmarktes.

§ 2 Markttag

Markttage sind: **Frühjahrsmarkt:** Der letzte Freitag im Monat April und das darauf folgende Wochenende. Schließt sich dem Marktweekende unmittelbar der 1. Mai (gesetzlicher Feiertag) an, wird der Frühjahrsmarkt auch an diesem Tag durchgeführt.

Herbstmarkt: Der zweite Freitag im Monat September und das darauf folgende Wochenende.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf dem Marktplatz in der Ortschaft Hille statt.

§ 4 Marktteilnehmer

1. Alle Personen oder Firmen, die einen ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieb oder ein sonstiges Unternehmen unterhalten, sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 berechtigt, am Markt teilzunehmen. Über die Zulassung weiterer Organisationen entscheidet der Veranstalter.
2. Die Teilnahme am Markt ist spätestens bis Ende Februar des betreffenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Dritten zu beantragen. Über die Zulassung wird nach gewerberechtl. Vergabegrundsätzen durch den Veranstalter entschieden. Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen oder mitzuteilen:
 1. Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldungsbestätigung oder Kopie eines Ausweisdokuments
 2. Firmenanschrift
 3. Benötigte Standplatzfläche
 4. Angabe über Stromanschluss

Am Markttag ist die Zahlung der anfallenden Entgelte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann ist nicht berechtigt am Markt teilzunehmen.

§ 5 Entgeltordnung

Für die Teilnahme an den Märkten werden von den teilnehmenden Personen und Firmen Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte kann in einer Entgeltordnung festgelegt werden.

§ 6 Durchführung

Veranstalter der Märkte ist die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH (WBG Hille mbH).

Die zur Durchführung der Märkte von der Gemeinde hergestellten Flächen werden entsprechend den vertraglichen Regelungen zur Verfügung gestellt. Etwaige Verbrauchskosten (z.B. Strom, Wasser) zahlt die GmbH direkt oder erstattet der Gemeinde die anfallenden Kosten. Die Verbrauchskosten werden den Marktbesuchern bzw. den Ausstellern pauschal in Rechnung gestellt. Die Vergabe der Aussteller im Gewerbezelt und in der dazugehörigen Freifläche obliegt ebenfalls der WBG Hille mbH.

Die Marktstandsentgelte werden als privatrechtliche Entgelte durch die WBG Hille mbH für die Teilnahme an dem Hiller Frühjahrs- und Herbstmarkt erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Vieh- und Krammarkt in Hille vom 25. März 1955 außer Kraft.